



## **Elterninformation vom 16.04.2021**

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen,

ich möchte daran erinnern, dass am Montag der Unterricht in der Gruppe A fortgesetzt wird. Die Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 kehren in den Wechselunterricht zurück.

Der Abiturjahrgang hat am Ende dieser Woche bis auf wenige Ausnahmen die Repetitorien abgeschlossen, sodass der Unterricht für die AbiturientInnen nun endgültig beendet sein wird. Die Rückkehr der weiteren Jahrgänge bringt nun einzelne Änderungen des Stundenplans mit sich. Darauf hatten wir schon vor langer Zeit hingewiesen. Die Information erfolgt ggf. über die Klassenleitungen. Im Folgenden finden Sie wesentliche Informationen und Erinnerungen zusammengefasst in Kurzform.

### **Rückkehr der weiteren Jahrgänge**

- Der Unterricht findet nach Plan statt
- Das Wahlpflichtfach in 9 und 10 findet vorerst weiterhin im saLzH statt, da die Lerngruppen nicht vermischt werden dürfen. Das erfordert z.T. Umbauten der Stundenpläne. Die Stunden des WPF werden an den Rand gelegt
- Die Klassenleitungen informieren ggf. über Veränderungen im Stundenplan
- Es finden keine AGs, Förderkurse oder zentrale Nachschreibetermine (in Präsenz) statt, da sich die Lerngruppen nicht mischen dürfen
- Es findet auch kein Religionsunterricht in gemischten Gruppen statt. Weitere Information durch die Religionslehrkräfte
- Warmes Mittagessen gibt es nach wie vor nur für die Klassen 5 und 6. Die 5. Klassen werden ab Montag wieder etwas früher in die Mittagspause begleitet. Die 6. Klassen essen nach den 5. Klassen, ab ca. 11.45 Uhr
- Es müssen medizinische Masken getragen werden (OP-Masken, FFP2-3), unter Wahrung des Abstands dürfen die Masken auf dem Hof oder beim Essen abgenommen werden
- Hände desinfizieren; bitte erinnern Sie Ihre Kinder daran

### **Verpflichtende Selbsttests für Schülerinnen und Schüler**

- Weiter unten finden Sie einen Ausschnitt des Anschreibens an die Schulen
- Die Testpflicht wird mit der 9. Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-VO eingeführt, die spätestens am Sonntagabend in Kraft treten wird
- Die Schülerinnen und Schüler können nur an schulischen Präsenzangeboten, auch Betreuungsangeboten, teilnehmen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Auch in der Notbetreuung werden an den Testtagen Tests durchgeführt
- Die verpflichtenden Selbsttestungen werden zweimal wöchentlich in allen Schulen durchgeführt. Dies gilt selbstverständlich nicht in den Wochen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Distanzunterricht lernen. Am Schadow bezieht sich die Aussage auf die 5 aufeinanderfolgenden Unterrichtstage (Mittwoch bis Dienstag)
- Testtage am Schadow-Gymnasium:  
Sek I: Montag und Mittwoch (Es wird nicht in Religion getestet, sondern in der ersten Stunde des Regelunterrichts)  
Sek II: Dienstag und Donnerstag in den Leistungskursen im ersten Block. (SuS, die in den LK-Stunden nicht anwesend waren, testen sich in der Folgestunde. Die Lehrkräfte fragen ab.)



- **Klassen 5 und 6:** Wir bitten darum, den dritten noch nicht verbrauchten Test am jeweiligen ersten Testtag mit in die Schule zu bringen. Sollte der Test schon verbraucht sein, stehen in der Schule weitere Tests zur Verfügung. Ich habe mit Ihren Kindern schon darüber gesprochen
- Auch die **Gruppe B der 10.** Klassen bringen an den kommenden Testtagen jeweils einen eigenen Test mit. Die bereits ausgeteilten Tests werden bitte nicht grundsätzlich wieder abgeben, sondern jeweils zum Test mitgebracht. (Wir halten in der Schule Ersatztests vor.)
- **Klassen 7, 8, 9 und 10 (Gruppe A):** Die Lehrkraft bringt die Tests mit in den Unterricht
- **Oberstufe:** Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, bereits ausgeteilte Selbsttests zum Test mit in die Schule zu bringen. Die bereits ausgeteilten Tests werden bitte nicht grundsätzlich wieder abgeben, sondern jeweils zum Test mitgebracht. (Wir halten in der Schule Ersatztests bereit.)
- Geben Sie bitte Ihren Kindern Taschentücher, eine Wäscheklammer (als Ständer für das Teströhrchen hilfreich) und eine Ersatzmaske mit
- Laut Infobrief können wir eine Bescheinigung über das Testergebnis ausstellen. Zur Bedeutung dieser Bescheinigungen wurden Fragen über die Schulaufsicht an die Senatsverwaltung gestellt. Wir müssen auf die Antworten warten. Teilen Sie bitte Ihrem Kind, ob Sie eine Bescheinigung haben möchten. Wir bereiten diese vor. In letzter Konsequenz würde das jedoch bedeuten, dass wir in jeder Woche ca. 2000 Bescheinigungen austeilen
  
- **Was geschieht, wenn ein positives Testergebnis sichtbar wird?**  
Der Schüler oder die Schülerin wird ins Sekretariat gebracht und von dort werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten informiert. Die Kinder müssen umgehend abgeholt werden. Ältere Schüler und Schülerinnen können nach Absprache die Schule alleine verlassen (in der Regel ab Oberstufe, 10. Klasse). Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise unten im zitierten Schreiben.

Unter dem folgenden Link finden Sie die Anleitungen zu den Selbsttests der Schülerinnen und Schüler (Siemens und Roche): <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/>

Unter dem folgenden Link finden Sie Grafiken, die über den Testablauf und das weitere Vorgehen aufklären. Hier ist auch das Vorgehen im Falle einer positiven Testung übersichtlich dargestellt: [www.berlin.de/sen/bjf/corona/grafiken-und-medien/](http://www.berlin.de/sen/bjf/corona/grafiken-und-medien/)

Erinnern Sie bitte Ihre Kinder noch einmal an die geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln. Es gilt das zu beeinflussen, was wir beeinflussen können und in unserer Hand liegt. Zunächst wünsche ich Ihnen ein schönes Wochenende

Mit freundlichen Grüßen

*Andreas Krenz*

Auszug aus dem Anschreiben an Schulen vom 14.04.2021 abends:

...

Wichtig ist insbesondere, den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln: Ein positives Testergebnis ist nicht als Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten, sondern es handelt sich um einen Verdachtsfall. Daher muss ein positives Testergebnis eines Laien-Antigen-Selbsttests immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden. Für den Schulbereich bedeutet dies: Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem positiven Ergebnis des Selbsttests kann nicht weiter am Unterricht teilnehmen. Eine Übersicht der



Zentren zur PCR-Nachtestung finden Sie unter [www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren\\_senbjf.pdf](http://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf), die ohne Terminvereinbarung täglich von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet sind; es kann aber auch jede andere Teststelle genutzt werden.

...

Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil.

...

*(Ergänzung Krenz: Erfahrungsgemäß ist es vorteilhaft vorher folgende Hotline anzurufen 0800-3848688. Schülerinnen und Schüler mit Symptomen werden dort nicht getestet, diese müssen sich bitte an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt wenden. Mit Symptomen sollte aber ein Schüler oder eine Schülerin auch nicht in der Schule gewesen sein.)*

...

Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden?

Für die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist keine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Die Begründung hierfür ist, dass die Präsenzplicht in den Schulen weiterhin aufgehoben ist. Somit können sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dafür entscheiden, nicht an der Testung teilzunehmen, sondern im Distanzunterricht zu lernen. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen können, das den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich.

...

*(Erg. Krenz: Ersatzweise können auch Tests aus offiziellen Teststellen, Apotheken oder von Ärzten vorgelegt werden. Hierzu Zitat aus einer Antwort der Senatsverwaltung vom 16.4.21: ... „Es gibt darüber hinaus sogenannte Härtefallregelungen, die Sie mit den Eltern besprechen sollten, um zu eine Lösung zu finden. Hier geht es insbesondere um Kinder und Jugendliche mit bestimmten Förderbedarfen. Wenn Eltern den Selbsttest aus anderen Gründen ablehnen, können sie auch eine Bescheinigung über einen negativen Test durch eine Teststelle (Apotheke, Testzentrum) vorlegen. Auch dann kann das Kind am Präsenzunterricht teilnehmen.“ ... Es bleibt dann das Problem, den Test vor Schulbeginn durchzuführen.)*